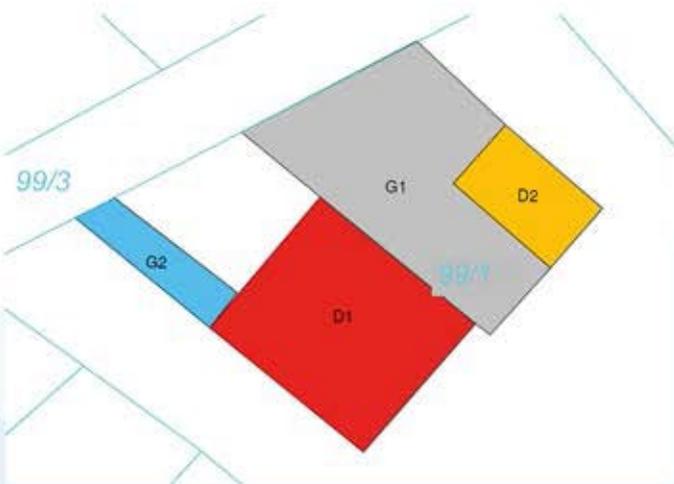


## Beispiel-Berechnung zur Abwassergebühr



In diesem Beispiel sind die Flächen folgendermaßen gekennzeichnet:

- rote Fläche = Flachdach (D1)
  - gelbe Fläche = Kiesdach (D2)
  - graue Fläche = Beton / Pflaster mit Fugenverguss (G1)
  - hellblaue Fläche = Pflaster ohne Fugenverguss (G2)
- Die weißen Flächen versickern auf dem Grundstück

Auf der Abbildung nicht zu erkennen, ist eine Zisterne von 5.000 Liter, die der Bürger zur Gartenwassernutzung angegeben hat.

### Berechnung:

Flachdach (D1)	373,1 m <sup>2</sup> x 1,0	=	373,1 m <sup>2</sup>
Kiesdach (D2)	111,1 m <sup>2</sup> x 0,5	=	55,5 m <sup>2</sup>
Beton (G1)	437,6 m <sup>2</sup> x 1,0	=	437,6 m <sup>2</sup>
Pflaster (G2)	76,4 m <sup>2</sup> x 0,7	=	53,5 m <sup>2</sup>
Gesamtfläche		=	919,7 m <sup>2</sup>
abzgl. Zisterne	5,0 m <sup>3</sup> x 10 m <sup>2</sup>	-	50,0 m <sup>2</sup>
versiegelte Flächen		=	869,7 m <sup>2</sup>

Kommastellen werden abgerundet =

**869 m<sup>2</sup> x Niederschlagswassergebühr =**

**Ihr Zahlungsbetrag**

## Weitere Fragen ?



Wir stehen Ihnen gerne telefonisch oder persönlich zu den Öffnungszeiten im Rathaus zur Verfügung.

### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 13.30 bis 18.00 Uhr

### Ihr Ansprechpartner:

Jens Speckhardt, Bauverwaltung, Zi. 203

Telefon 06165/307-15

Email [speckhardt@luetzelbach.de](mailto:speckhardt@luetzelbach.de)

Impressum:  
Gemeindevorstand der Gemeinde Lützelbach, Mainstraße 1, 64750 Lützelbach, Telefon 06165/307-0, [gemeinde@luetzelbach.de](mailto:gemeinde@luetzelbach.de), [www.luetzelbach.de](http://www.luetzelbach.de)



# Gesplittete Abwassergebühr

## Häufig gestellte Fragen ?



1160 - 2010  
LÜTZELBACH



850 JAHRE

GEMEINDE  
LÜTZELBACH



## Gesplittete Abwassergebühr - was heißt das?

Die Kosten der Abwasserbeseitigung setzen sich aus Anteilen für das Beseitigen von Schmutz- und von Niederschlagswasser zusammen. Bei der gesplitteten Abwassergebühr werden für diese beiden Kostenanteile jeweils Teilgebühren ermittelt und abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in Euro/m<sup>3</sup>, jedoch ohne Berücksichtigung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung erhoben. Die Niederschlagswassergebühr für das abzuleitende Regenwasser berechnet sich auf Grundlage der befestigten abflusswirksamen Flächen in Euro/m<sup>2</sup>. Die Abwassergebühr pro Jahr ergibt sich durch Addition dieser beiden Teilgebühren bzw. Gebührenbestandteile.

## Warum wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Nach der herrschenden Rechtsprechung ist ein Festhalten an der seitherigen „Einheitsgebühr“ (Frischwasserverbrauch als alleinige Bemessungsgrundlage) nicht mehr zulässig. Mit der gesplitteten Abwassergebühr soll ein höheres Maß an Gebührengerechtigkeit entstehen (die Gebühr soll möglichst genau nach dem jeweiligen Umfang der Inanspruchnahme des öffentlichen Kanalnetzes bemessen werden).

## Wie wird die versiegelte Fläche berechnet?

Nicht von allen bebauten bzw. künstlich befestigten Flächen fließt Regenwasser gleichermaßen in die Kanalisation. Das hängt von der Durchlässigkeit des jeweiligen Dach- bzw. Bodenbelages ab. Für die Ermittlung der versiegelten Flächen werden die befestigten Grundstücksflächen erhoben und mit folgenden Faktoren multipliziert:

### Dachflächen

Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
Kiesdächer, Gründächer	0,5

### Befestigte Grundstücksflächen

wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung, z.B. Asphalt, Teer, Pflaster mit Fugenverguss o. Ä.	1,0
Pflaster ohne Fugenverguss (auch Rasen- oder Splittfugenpflaster)	0,7
wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.	0,5
wasserdurchlässiges Pflaster, z.B. Porenpflaster o. Ä.	0,4
Rasengittersteine	0,2



Das Ergebnis ist die abflusswirksame versiegelte Fläche, die der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt wird.

## Muss ich die Niederschlagswassergebühr auch zahlen, wenn meine bebaute bzw. künstlich befestigte Fläche in einen separaten Regenwasserkanal entwässert?

Ja, soweit die gebauten Regenwasserkanäle Bestandteile der öffentlichen Kanalisation sind.

## Ich leite kein Regenwasser in den öffentlichen Kanal ein. Muss ich trotzdem etwas bezahlen?

Ja. Die Niederschlagswassergebühr muss zwar nicht gezahlt werden, da die öffentliche Kanalisation nicht genutzt wird, aber die Schmutzwassergebühr, die nach dem Frischwasserverbrauch und einer eventuellen Brauchwassernutzung erhoben wird, ist trotzdem zu zahlen.

## Wie wirken sich Zisternen auf die Gebühren aus?

Hat die Zisterne keinen Überlauf zur Kanalisation, gelten alle daran angeschlossenen Flächen als nicht einleitend und damit nicht relevant für die Gebührenermittlung.

Besteht ein Überlauf zur Kanalisation, hängt deren Berücksichtigung von der Größe und Nutzung der Zisterne ab. Es ist möglich einen Bonus zu erhalten, der von der versiegelten Fläche abgezogen wird und somit die Gebühr vermindert. Der Bonus beträgt bei

Gartenwassernutzung	10 m <sup>2</sup>
Brauchwassernutzung (Toilette, Waschmaschine, etc.)	20 m <sup>2</sup>
Garten- und Brauchwassernutzung	22 m <sup>2</sup>
jeweils pro m <sup>3</sup> Fassungsvermögen der Zisterne.	



Es wird ein Mindestfassungsvermögen von 1 m<sup>3</sup> vorausgesetzt. Der Bonus kann maximal nur so hoch sein wie die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Flächen.

Bei Brauchwassernutzung ist für die in die Kanalisation eingeleitete Wassermenge die Schmutzwassergebühr zu zahlen. Diese wird über einen privaten geeichten Zähler (Wasseruhr) gemessen, zu dessen Einbau der Eigentümer verpflichtet ist und dessen Kosten er zu tragen hat.

## Was muss ich beachten, wenn ich Niederschlagswasser auf meinem Grundstück versickern lassen oder in ein angrenzendes Gewässer ableiten will?

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist aus wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Gründen nicht überall möglich. Gleiches gilt für die Einleitung von Niederschlagswasser in angrenzende Gewässer. Deshalb empfiehlt sich eine vorherige Beratung bei der zuständigen Wasserbehörde beim Kreis Ausschuss des Odenwaldkreises (Landratsamt Erbach – Tel. 06062/70-321 oder 06062/70-415), um spätere Konflikte zu vermeiden. Bei allen Maßnahmen ist außerdem darauf zu achten, dass es zu keiner Beeinträchtigung von nachbarschaftlichen Anwesen kommt.



## Wie werden künftige bauliche Veränderungen auf meinem Grundstück berücksichtigt?

Gemäß der neuen Entwässerungssatzung sind künftige Veränderungen der Flächen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Diese werden in die Datenbank eingearbeitet und zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Auf Basis aller eintretenden Veränderungen und der Kostenentwicklung erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Neukalkulation der Gebühren.

## Werden auch die befestigten öffentlichen Grundstücks- und Gebäudeflächen (Straßen, Parkplätze, Mehrzweckhallen, Schulen, etc.) in den Gebührenanteil einbezogen?

Ja. Kostenträger ist die Gemeinde oder der jeweilige Straßenbaulastträger bzw. Grundstückseigentümer. Allerdings ist anzumerken, dass die Gemeinde auch seither schon einen pauschal ermittelten Kostenbeitrag für die Straßentwässerung getragen und für ihre Gebäude Abwassergebühren gezahlt hat.

## Erzielt die Gemeinde mit der gesplitteten Abwassergebühr Mehreinnahmen?

Nein. Weiterhin gilt das gesetzliche Gebot, dass die Summe der Gebührenerlöse die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung decken muss.